



Satzung über Warenautomaten

Stadt Schömburg

vom

12.07.2024

Aufgrund des § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg und § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat am 26.06.2024 die nachstehende Satzung über Warenautomaten beschlossen:

§ 1 Ziel der Satzung

Ziel der Satzung ist der Erhalt der Stadtqualität durch an die Architektur und ihre Gliederung angepasste stadtbildverträglich gestaltete Warenautomaten im Gesamtbereich des Stadtgebietes. **Ein** besonderer Schwerpunkt liegt im Bereich der historisch, kulturgeschichtlich und städtebaulich wertvollen Innenstadt.

§ 2 Sachlicher und räumlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für die Errichtung und Änderung von Warenautomaten.
- (2) Warenautomaten sind Anlagen, denen gegen Entgelt Waren entnommen werden können.
- (3) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst die öffentlichen Flächen der Stadt Schömburg mit Ortsteil Schörzingen.
- (4) Warenautomaten müssen den Anforderungen dieser Satzung und der Landesbauordnung Baden-Württemberg genügen.
Die Notwendigkeit anderer Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen nach öffentlichen Vorschriften bleibt unberührt.

§ 3 Allgemeine Anforderungen

- (1) Warenautomaten dürfen das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild nicht verunstalten oder die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gefährden. Auch ist die störende Häufung von Warenautomaten unzulässig.

- (2) Warenautomaten sind ausschließlich zulässig in Hauseingängen, Hofeinfahrten (Einhaltung der Durchfahrtsbreite von mindestens 3,00 m), Passagen und zurückspringenden Bauwerksteilen.
- (3) Frei aufgestellte Warenautomaten sind unzulässig.
- (4) Warenautomaten an Gebäuden sind so zu gestalten bzw. anzubringen, dass sie sich nach Form, Größe, Gliederung, Material, Farbe, Anbringungsart einfügen und unterordnen in:
 - das Erscheinungsbild der baulichen Anlagen, mit denen sie verbunden sind
 - das Erscheinungsbild der sie umgebenden baulichen Anlagen
 - das Straßen- und Platzbild
- (5) Grundsätzlich dürfen Warenautomaten nicht die architektonische Gliederung bzw. die einheitliche Gestaltung baulicher Anlagen stören. Die architektonische Gliederung wird durch vertikale und horizontale Elemente (wie Fenster, Pfeiler, Stützen, Giebeldreiecke) bestimmt und darf nicht verdeckt oder verzerrt werden.
- (6) Warenautomaten, die ihrer Zweckbestimmung nicht mehr dienen, sind vom Betreiber oder Grundstückseigentümer einschließlich aller Befestigungsteile zu entfernen. Die sie tragenden Gebäudeteile sind in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen.

§ 4 Ausnahmen

Von den Regelungen dieser Satzung können Abweichungen (Befreiungen) zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind. Ist eine Abweichung erforderlich, so ist diese schriftlich zu beantragen.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 75 Landesbauordnung Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einen Warenautomaten ohne erforderliche Genehmigung oder abweichend von den Allgemeinen Anforderungen des § 3 errichtet, aufstellt, ändert oder anbringt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

§ 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 12.07.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der

Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung und die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schömberg, 26.06.2024

gez.
Sprenger
Bürgermeister